



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 31. März 2022

Revision des CO₂-Gesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes für die Jahre 2025 bis 2030 eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EndK) und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) haben sich ausführlich mit der Vorlage beschäftigt und eine konsolidierte Stellungnahme eingereicht. Die Stellungnahme des Kantons St.Gallen baut auf dieser Stellungnahme auf. Ergänzend enthält sie drei Anträge (vgl. Ziff. 7, 13 und 14 des Anhangs).

Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich, sowohl was die Zielsetzung als auch was die Wahl und Ausgestaltung der Massnahmen anbelangt. In der vorliegenden Form halten wir die Vorlage für mehrheitsfähig. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass sie die bestehenden Instrumente weiterführt und die bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, insbesondere was den Gebäudebereich betrifft, angemessen berücksichtigt. Ebenso unterstützen wir den Grundsatz, die Mittel aus verschiedenen klimapolitischen Instrumenten jenen Sektoren zukommen zu lassen, aus denen diese stammen.

Wir sind uns bewusst, dass die zielkonforme Reduktion der CO₂-Emissionen erhebliche Anstrengungen in allen Sektoren erfordert. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass der Gebäudesektor den CO₂-Ausstoss gegenüber dem Jahr 1990 bereits erheblich reduziert hat und sich nachweislich auf dem Absenkpfad befindet. Diesen Erfolg führen wir im Wesentlichen auf drei energie- und klimapolitische Instrumente zurück: Auf die Lenkungsabgabe auf Brennstoffe, auf das Gebäudedeckungsprogramm von Bund und Kantonen und auf die kantonalen Energiegesetze mit ihren Anforderungen an die fossile Wärmeerzeugung.

Der Bundesrat hat am 17. September 2021 die Weichen für eine neue Gesetzesvorlage gestellt und entschieden, auf zusätzliche Abgaben verzichten zu wollen. Damit



verhindert er die Erhöhung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe. Wir hätten uns die Weiterentwicklung dieses bewährten und effizienten Instruments der Klimapolitik gewünscht, weil eine schrittweise und planbare Erhöhung der Abgabe Investitionsentscheide in erneuerbare Energien und in Effizienzmassnahmen (Lenkungswirkung) positiv beeinflusst und die Finanzierung des Gebäudeprogramms sicherstellt. Für die Zeit nach dem Jahr 2030 sollte eine Erhöhung wieder in Betracht gezogen werden.

Neben der Einhaltung des Reduktionsziels ist die Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms bis im Jahr 2030 eines der Hauptanliegen der Kantone. Da die CO₂-Abgabe bereits den Maximalsatz erreicht hat und weil infolge weiterer Verbrauchsreduktionen mit sinkenden Einnahmen zu rechnen ist, unterstützen wir explizit den alternativen Ansatz, die Teilzweckbindung befristet ab 2025 bis 2030 von 33 Prozent auf 49 Prozent zu erhöhen. Um die Sanierungsquote im Gebäudebereich zu erhöhen und die positive Entwicklung des Gebäudeprogramms zu unterstützen, beantragen wir, auf die finanzielle Obergrenze von 420 Mio. Franken zu verzichten. Damit wird die vollumfängliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel für den vorgesehenen Verwendungszweck im Gebäudebereich ermöglicht. Dieses klare Bekenntnis des Bundes zur Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms hilft den Kantonen auch weiterhin, umfangreiche Finanzmittel (für das Jahr 2022 165 Mio. Franken) ergänzend bereitzustellen.

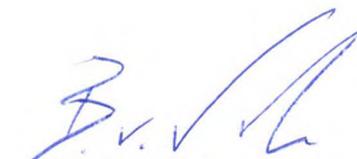
Basierend auf dem bestehenden Art. 9 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) werden die Kantone die Gebäudestandards für Neu- und Altbauten zur zielkonformen Reduktion der CO₂-Emissionen weiterentwickeln. Diese sollen so ausgestaltet werden, dass spätestens ab dem Jahr 2030 in allen Bauten beim Wärmeerzeugerersatz grundsätzlich erneuerbare Heizsysteme einzubauen sind.

Unsere Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage sind dem beiliegenden Anhang zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und word-Version) an:
raphael.bucher@bafu.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Revision des CO₂-Gesetzes»

Die Regierung des Kantons St.Gallen äussert sich zu den einzelnen Aspekten der Vorlage zur Revision des CO₂-Gesetzes wie folgt:

1. Art. 2 «Senkenleistung»

Die Kantone unterstützen die Bestrebungen, dass insbesondere die biologische Sequestrierung im Wald und in Holzprodukten als Senkenleistungen anerkannt werden. Durch eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung wird erreicht, dass der Holzzuwachs konstant hoch ist und so CO₂ im zugewachsenen Holz gespeichert werden kann.

Hinweis zu Abs. 6 und 7: Die Definitionen der Begriffe Senkenleistung (Abs. 6) und Klimaschutz (Abs. 7) unterstützen wir explizit.

2. Art. 3 Reduktionsziele

Die Kantone unterstützen das nationale Reduktionsziel, zu dem sich die Schweiz mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris und der Übermittlung an das UNO-Klimasekretariat verpflichtet hat, wie auch das Durchschnittsziel. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei der Festlegung von Zwischenzielen diese für alle Sektoren und für dieselben Betrachtungsjahre festgelegt werden sollen. Es ist u.E. wenig sinnvoll, lediglich für einzelne Sektoren Zwischenziele festzulegen, wenn eine zielkonforme CO₂-Reduktion überwacht und bei Verfehlung mit Zusatzmassnahmen korrigierend eingegriffen werden soll.

Hinweis: Bei Nutzung der Möglichkeit, Sektorziele festzulegen, sollen diese für alle Sektoren und für denselben Betrachtungszeitpunkt festgelegt werden.

3. Art. 7 nationale Bescheinigungen

Damit nationale Bescheinigungen für die erzielten Emissionsverminderungen und für die Erhöhungen der Senkenleistungen ausgestellt werden können, insbesondere durch biologische Sequestrierung im Wald und in Holzprodukten, muss der Bundesrat die Anforderungen in der Verordnung festlegen, die in der Schweiz dafür zu erfüllen sind.

Hinweis zu Abs. 1: Die Regelung zu den nationalen Bescheinigungen unterstützen wir ausdrücklich.

4. Art. 9 Abs. 1^{bis} Erhöhung Ausnützungsziffer

Um von der kommunal definierten Regelbauweise abweichen zu können, werden bereits heute an die Erhöhung der Ausnützungsziffer unterschiedliche Anforderungen (z.B. ökologische, energetische, qualitative, architektonische, usw.) gestellt, welche i.d.R. via eine Quartier-/Sondernutzungsplanung gewährt werden. Das Instrument wird in den Kantonen und Kommunen aktuell schon angewandt. Für die Gewährung



eines Ausnutzungsbonus müssen weitergehende Energiestandards eingehalten werden. Die Zusatzanforderung kann als bereits umgesetzt betrachtet werden und es bedarf keiner ergänzenden Reglementierung.

Antrag: Auf Art.9 Abs.1bis ist zu verzichten.

5. Art. 9 Abs. 3 Eintrag Heizungsangaben ins Gebäude- und Wohnungsregister

Die **Verbesserung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR)**, insbesondere im Bereich der Wärmeerzeugungsanlagen, ist auch im Sinne der Kantone. Korrekt eingetragene Mutationen verbessern die Qualität des GWR und der darauf abstützten Statistiken und Berichterstattungen (z.B. CO₂-Berichterstattung der Kantone im Gebäudesektor).

Hinweis: Wir unterstützen die Verpflichtung der Baubewilligungsbehörden, die wesentlichen Angaben beim Wärmeerzeugersersatz im GWR einzutragen. Die Kantone sind bei der Festlegung der einzutragenden Angaben frühzeitig einzubinden. Zudem soll die Hürde zur Einsicht der Heizungsmerkmale im GWR gesenkt werden.

6. Art. 9 Abs. 4 Meldepflicht / Beratungspflicht

Damit Kantone, welche bereits eine Bewilligungspflicht beim Ersatz eines Wärmeerzeugers eingeführt haben, nicht eine niederschwelligere Bewilligungsform einführen müssen, sollte der Artikel wie nachfolgend vorgeschlagen, angepasst werden. Auf die Einführung einer Beratungspflicht ist zu verzichten, da diverse Kantone bereits heute im Rahmen der Anforderungen an den fossilen Wärmeerzeugersersatz Offerten und Berechnungen für erneuerbare Heizsysteme zu Vergleichszwecken oder Lifecyclekostenberechnungen einfordern.

Antrag: Art.9 Abs.4 ist wie folgt anzupassen:

Wir sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage mindestens eine Meldepflicht und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht vor.

7. Verminderung nach dem Stand der Technik

Wichtige Treibhausgas-Emittenten wie z.B. Raffinerien, Stahlwerke und andere Industriebetriebe, aber auch Verkehrsinfrastrukturen, unterstehen bereits heute der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011). Bis anhin ist der Klimaschutz in der UVP auf nationaler Ebene und in den meisten Kantonen jedoch noch kein Thema, d.h. beim Bau oder bei einer wesentlichen Änderung solcher Anlagen wird deren Klimaverträglichkeit nicht abgeklärt und es werden vom Bauherrn keine besonderen Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen oder zur Anpassung an den Klimawandel gefordert.

Antrag:

Es ist zu prüfen, wie der Klimaschutz künftig im Rahmen von Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren für neue Anlagen und wesentliche Änderungen von Anlagen berücksichtigt werden kann (ergänzend zu den übrigen Bestimmungen insbesondere zur



Verminderungspflicht). Der weitgehend unbestrittene Art. 8 der Referendumsvorlage von 25. September 2020 kann dafür als Ausgangspunkt verwendet werden.

8. Art. 31 Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Wiederholt werden die Kantone mit der Frage konfrontiert, Zielvereinbarungen für Immobilienportfolios zu ermöglichen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Besitzern von Immobilienportfolios gegenüber Eigentümern einer einzelnen Liegenschaft Kompensationsmöglichkeiten und die Befreiung, respektive die Rückerstattung der CO₂-Abgabe, gewährt werden soll. Jedes einzelne Gebäude ist in naher Zukunft fossilfrei zu betreiben und zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugersatzes auf ein erneuerbares Heizsystem umzurüsten. Es besteht bei der Beheizung von Gebäuden kein wirtschaftlicher Konkurrenzdruck mit dem Ausland, welcher eine solche Befreiung erklären würde.

Hinweis: Wir unterstützen explizit die Präzisierung, dass sich auch künftig Wohnbauten nicht via eine Zielvereinbarung von der CO₂-Abgabe befreien können wie auch das Auslaufen der Zielvereinbarungen bis 2040.

9. Art. 33a Zweckbindung der CO₂-Abgabe

Damit bei abnehmenden Erträgen aus der CO₂-Abgabe die Sicherung der Finanzierung des Gebäudeprogramms bis im Jahr 2030 gewährt werden kann, ist eine Erhöhung der CO₂-Abgabe (durch Art. 29 Abs.2) oder des Anteils der Teilzweckbindung notwendig. Die Kantone haben in den letzten Jahren die Budgetmittel für die kantonalen Förderprogramme aufgrund der sicheren Kofinanzierung durch die Teilzweckbindung kontinuierlich aufgestockt und stellen für das Jahr 2022 Finanzmittel von 165 Mio. Franken zur Verfügung. Da auf eine Erhöhung der CO₂-Abgabe verzichtet wird und diese bis im Jahr 2030 bei 120 Franken pro Tonne CO₂ eingefroren wird, ist die Erhöhung des Teilzweckbindungsanteils dringend notwendig.

In Abs. 2 Bst. b wird die Ermittlung der Globalbeiträge an die Kantone definiert, welche sich aus einem einwohnerproportionalen Sockelbeitrag plus einem Ergänzungsbeitrag zusammensetzen. Mittelfristig sollte für das Gebäudeprogramm ein Ergänzungsfaktor von 2 gewährleistet werden können. Nur so ist die nötige Erhöhung der Sanierungsrate finanzierbar. Dazu schlagen wir eine Anpassung von Art. 34 Abs. 1 vor, welche auf die zusätzliche Mittelbegrenzung der Erträge verzichtet. Zudem sollte die Verordnung einen Mechanismus im Sinne eines Mindestfaktors enthalten, welcher die Differenz zwischen den Kantonen mit dem jeweils tiefsten respektive höchsten Ergänzungsfaktor nicht zu gross werden lässt.

Zudem erachten wir es als unabdingbar, dass die CO₂-Abgabe spätestens ab dem Jahr 2030 wieder erhöht werden kann. Dies nicht nur zur Sicherstellung der Finanzierung des Gebäudeprogramms, sondern auch wegen ihrer Lenkungswirkung als effizientes und bewährtes Mittel der Zielerreichung. Bei der Frage, in welche Technologie heute investiert wird, spielt die planbare und absehbare Entwicklung der CO₂-Abgabe eine wichtige Rolle.

Hinweis zu Abs. 1 Bst. a: Wir unterstützen die temporäre Erhöhung der Teilzweckbindung auf höchstens 49 Prozent explizit.



Erfreulich ist die Schaffung eines Puffermechanismus, welcher im Fall von nicht ausgeschöpften Mitteln diese bis zu einem definierten Maximum von 150 Mio. Franken weiterhin für die Förderung von Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen nach den Artikeln 34-35 zweckgebunden zur Verfügung stehen sollen. Leider fehlt u.E. eine Vorgabe, wie diese Gelder zurück in die Förderung fliessen sollen. Dazu schlagen wir eine Ergänzung in Art. 34 Abs.1 vor.

Hinweis zu Abs. 2: Wir unterstützen die Einführung eines «Puffermechanismus», welcher das Äufnen und Weiterverwenden nicht ausgeschöpfter Mittel zulässt.

10. Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

Die Kantone unterstützen die Anpassung zur Verwendung der Erträge, welche die Finanzierung des Gebäudeprogramms sichert und die Planbarkeit der zu erwartenden Mittel verbessert. Wir erlauben uns zwei Anpassungen anzubringen. Zum einen die Streichung des Maximalbetrages, damit die zur Verfügung stehenden Mittel vollumfänglich ins Gebäudeprogramm fliessen und somit zur Beschleunigung der Sanierungsrate nutzbar werden und zum anderen eine Ergänzung, damit die nicht verwendeten Mittel gemäss Art. 33a Abs. 2 wieder in den Prozess zur Verminderung der CO₂-Emissionen zurückfliessen.

Antrag: Art.34 Abs.1 ist wie folgt anzupassen:

Höchstens 420 Millionen Franken Die Erträge nach Artikel 33a Absatz 1 ergänzt um allfällige nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 33a Absatz 2 werden jährlich für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck

Die forcierte Förderung des Wärmeerzeugersatzes für die Periode 2025 bis 2030 können wir unterstützen. Insbesondere die Zuführung der dafür vorgesehenen Finanzmittel über den Sockelbeitrag erachten wir als effizient. Die damit ausgelöste zusätzliche Nachfrage sollte sich weitestgehend mit den zur Verfügung gestellten Mitteln im Einklang befinden. Wir gehen davon aus, dass die Kantone bei der Ausgestaltung der Einzelheiten frühzeitig involviert werden.

Hinweis zu Art. 34 Abs. 3: Wir unterstützen den temporären Anreiz, den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen finanziell ergänzend zu unterstützen sowie die Verteilung dieser Zusatzmittel über den Sockelbeitrag einwohnerproportional allen Kantonen gleichmässig zur Verfügung zu stellen.

11. Art. 34a Förderung von Geothermie und Energieplanung

Mit dieser Präzisierung und der Entflechtung vom Gebäudeprogramm werden klare Schwerpunkte gesetzt und die dafür notwendigen Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Wir unterstützen die klare Benennung und Alimentierung der vom Bund gewünschten Zusatzförderbereiche Geothermie und räumliche Energieplanung explizit.



12. Art. 37 Förderung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

Die Entwicklung Richtung E-Mobilität kommt in grossen Schritten voran. Deshalb sind die BPUK und die EnDK der Meinung, dass die Förderung von Ladeinfrastrukturen für E-Fahrzeuge verkürzt werden soll und schlagen eine Förderperiode von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vor. Danach soll der Markt die Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge selber regeln.

Antrag: Art 37 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Der Bund fördert ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes für 4 Jahre mit den Erlösen aus der Sanktion nach Artikel 13 aus den Jahren 2024–2030 die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben und auf öffentlichen Parkplätzen.

13. Art. 37a Grenzüberschreitender Personenfernverkehr auf der Schiene

Der öffentliche Verkehr (öV) ist mit der vorliegenden Revision des CO₂-Gesetzes von den beiden Massnahmen «Grenzüberschreitender Personenfernverkehr auf der Schiene» und «Unterstützung von fossilfreien Bussen und Schiffen des öffentlichen Verkehrs» massgebend betroffen. Wir stellen folgende zwei Anträge hierzu:

Antrag 1:

Art. 37a des vorliegenden Gesetzesentwurfs regelt die Grundsätze für die Unterstützung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene. Es sollen Angebote gefördert werden, die in Bezug auf die Klimawirkung möglichst kosteneffizient sind und eine möglichst grosse Verminderung der Treibhausgasemissionen erzielen. Wir regen an, diese Kriterien in der entsprechenden Verordnung noch genauer zu präzisieren. Zudem sind wir der Ansicht, dass tiefere Kosten und damit eine Senkung der Tarife nicht dazu führen sollen, Anreize für zusätzliche Reisen zu schaffen.

Wir sind der Meinung, dass die Förderungsbeiträge des Bundes zur Unterstützung von fossilfreien Bussen und Schiffen des öffentlichen Verkehrs viel zu gering sind bzw. zu wenige Fahrzeuge unterstützt werden können. Damit wird es kaum möglich sein, in zehn Jahren die bestehenden Dieselbusse durch Fahrzeuge mit CO₂-neutralen Antrieben abzulösen.

Antrag 2:

Unseres Erachtens geht aus diesem Gesetzesartikel nicht klar hervor, ob mit dem Begriff «Mehrkosten» ausschliesslich höhere Investitionskosten gemeint sind oder auch höhere Betriebskosten. Zudem ist unseres Erachtens die Art der Finanzhilfe nicht eindeutig umschrieben – dies im Gegensatz zur Fördermassnahme «grenzüberschreitender Personenfernverkehr auf der Schiene» gemäss Ziffer 3.4.1 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage, wonach der Bund seine Finanzhilfen als A-Fonds-perdu-Beiträge ausrichten wird. Wir regen an, die Art der Finanzhilfe des Bundes zur Unterstützung von fossilfreien Bussen und Schiffen des öV in der Gesetzesvorlage klar zu bezeichnen.



14. Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe Art. 4 Abs. 1^{bis}

Die absehbaren Mindereinnahmen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) führen im Kanton St.Gallen zu einer Finanzierungslücke beim kantonalen Strassenfonds.

Antrag:

Es soll geprüft werden, ob die absehbaren Mindereinnahmen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) durch eine Ersatzsteuer zu kompensieren sei.